

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. DEZEMBER 2004**

Text: Christian KRINGS

In einer zügig verlaufenen Sitzung verabschiedete der Stadtrat alle Punkte der Tagesordnung einstimmig. Nachfolgend die Auflistung der verabschiedeten Beschlüsse mit einer kurzen Erläuterung:

Der Rat beschloss das Anlegen eines zusätzlichen Fußgängerüberweges an der Einmündung des Umgässchens in die Luxemburger Straße.

Die Ortschaft Lommersweiler wird in Zukunft auf allen 5 Zufahrten mit den F1/F3 Ortsschildern ausgestattet werden. Dies bedeutet eine Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 50 Stundenkilometern innerhalb der Ortschaft.

Der Rat beschloss die Abänderung des Dreijahresplanes, in dem das Kanalprojekt entlang der Regionalstraße N 670 Hünningen als erste Priorität aufgenommen wurde. Notwendig wurde diese Änderung, weil die Regionalstraßenverwaltung diese Straße im kommenden Jahr ausbauen will und die Stadt für die Kosten der Kanalverlegung in Höhe von 75.000€ die Subsidien der Wallonischen Region in Anspruch nehmen möchte.

In der Ortschaft Crombach wird die Gemeinde der Elternvereinigung das Material für die geplante Pausenhalle in Höhe von 12.500€ zur Verfügung stellen. Diese Eigeninitiative der Elternvereinigung Crombach wurde in der Stadtratsitzung ausdrücklich lobend erwähnt, weil damit auf eine Subsidierung verzichtet und das Projekt viel schneller verwirklicht werden kann.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes in der Ortschaft Alfersteg für 8730€. In der Ortschaft Ober – Emmels wird die Wasserleitung entlang des Weges nach Hünningen zum Schätzpreis von 38.118€ erneuert.

Für die Primarschulen von Crombach, Lommersweiler und Wallerode wird jeweils ein Backofen zum Preis von 300€ angeschafft.

Der Rat genehmigte ein außerordentliches Wegeunterhaltsprojekt in Höhe von 564.734€, das mit 60% Subsidien über den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert wird. Betroffen sind 11 km Fahrbahnerneuerungen, sei es in Tarmac oder Doppelteerung, in 9 verschiedenen Ortschaften der Großgemeinde St. Vith.

Für 4.034€ wurden Maßnahmen zur Bekämpfung des Borlenkäfers in den Gemeindewaldungen beschlossen. Diese Arbeiten werden mit 50% durch die Wallonische Region finanziert.

Der Rat genehmigte ebenfalls die gewöhnlichen Forstarbeiten für das Jahr 2005 in Höhe von 124.500€. Hier handelt es sich um die Arbeiten, die durch die 4 Waltarbeiter der Gemeinde in Eigenregie unter der Aufsicht der Forstverwaltung ausgeführt werden.

Der Rat genehmigte den Verkauf von 858 m<sup>2</sup> in Neubrück an die Inhaber des Forellenhofes zum Abschätzpreis von 8.50€, zwecks Regulierung eines überbauten ehemaligen Gemeindeweges.

Ebenfalls wurde die kostenlose Abtretung von 1.2 Ha Gemeindeeigentum an die Wallonische Region, das zum Bau des dritten Teilstückes der Umgehungsstraße Rodt benötigt wurde, genehmigt. Diese kostenlose Abtretung der zum Bau der Umgehungsstraße Rodt benötigten Grundstücke war die Voraussetzung für den kurzfristigen Bau dieser Straße durch die Straßenverwaltung.

Der Rat beschloss die Regulierung des Weges zur Emmelser Mühle und die kostenlose Übernahme der entsprechenden Flächen ins öffentliche Wegenetz.

Der Rat beschloss den Verkauf von 2 isolierten kleinen Waldparzellen an die Anlieger zum Abschätzpreis von 2.733€.

Der Rat genehmigte den Verkauf von 58 m<sup>2</sup> an den Stromverteiler INTEROST zum Bau einer

Stromverteilerkabine am Weg von Rodt nach Hinderhausen.

Der Rat genehmigte den Vergleichsvertrag zwischen der Stadt und der Fa. Vassallos, der die Beendigung des Rechtsstreites zwischen beiden Parteien und den Verkauf des 1.2Ha großen Industriegeländes an die Fa. ACM Kaiserbaracke vorsieht.

Beschlossen wurde ein Erbpachtvertrag über 30 Jahre zwischen der Stadt St. Vith und der BNVS. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich diese Vereinigung, das 5,8 Ha große Feuchtgebiet im Hünninger Venn zum symbolischen Euro anzupachten, um den großen biologischen Wert dieser Güter zu wahren und ordnungsgemäß zu verwalten.

Der Rat genehmigte die Umverlegung des tatsächlichen Wassergestehungspreises an den Verbraucher, wie dies im Dekret der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 zur Auflage an die jeweiligen Wasserverteiler gemacht wurde. Auf Grund der Tatsache, dass in der Gemeinde St. Vith zwei verschiedenen öffentliche Wasserverteiler tätig sind, ergeben sich folgende Wasserpreise (ohne Steuern und Abwassertaxe).

Im Verteilergebiet der Stadtwerke 1.37€, im Verteilergebiet der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft SWDE (= Altgemeinde Lommersweiler), 1.75€.

Der Haushaltsplan des ÖSHZ wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Hier verringert sich die Beteiligung der Stadt im kommenden Jahr erheblich, die Gemeinde muss 371.916,64€ zu diesem Haushalt beisteuern, damit er ausgeglichen ist.

Der Rat genehmigte ein provisorisches Zwölftel für den Haushalt 2005, der wegen der Übernahme der Gemeindeaufsicht in Absprache mit der Regierung der DG erst im Januar des kommenden Jahres verabschiedet wird.

Der Rat beschloss eine Neuausschreibung der Arbeiten für die Renovierung der ehemaligen Schule von Emmels über Generalunternehmer, da die Ergebnisse der Ausschreibung in Einzellosen wesentlich über der Schätzung lagen und für verschiedene Lose kein Angebot eingereicht wurde.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. DEZEMBER 2004**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt die Herren GROMMES, JOUSTEN, Dr. MEYER und Frau BAUMANN-ARNEMANN. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

## **TAGESORDNUNG**

### **I. Polizeiverordnungen**

#### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in der Unteren Büchelstraße (Umgässchen) in ST.VITH.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Fußgänger die Untere Büchelstraße in ST.VITH nicht gefahrlos überqueren können;

Aufgrund der Anfrage von Bewohnern aus der Luxemburger Straße;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Berichtes der Polizeidienste der Stadt ST.VITH vom 29. Januar 2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der „Untere Büchelstraße“, in 5 m Entfernung von der Kreuzung zur Luxemburger Straße, ist ein Fußgängerüberweg einzurichten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Lommersweiler.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass derzeit die geschlossene Ortschaft Lommersweiler nicht begrenzt ist und somit keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/St. innerhalb dieser Ortschaft besteht;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Innerhalb der Ortschaft Lommersweiler ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 50 km/St verboten. Die geschlossene Ortschaft Lommersweiler wird mittels Verkehrszeichen des Typs F1b/F3b an folgenden Standorten begrenzt:

- vor Haus Nr. 6 (FONK), Richtung Dreihütten;
- vor Haus Nr. 30 (PETERS), Richtung Steinebrück;
- vor Haus Nr. 33 (SCHMITZ);
- vor Haus Nr. 69 (TROST), Richtung Bracht
- vor Haus Nr. 66b (Post);

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß durch die Stadt ST.VITH aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 3. Dreijahresplan 2004-2006. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2004. Anpassung des Dreijahresplanes. Aufnahme eines zusätzlichen Projektes im Rahmen der „prioritären Entwässerung“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 01. Dezember 1988, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989 und vom 30. April 1990, betreffend die durch die Wallonische Region für bestimmte Investitionen gewährten Subsidien;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 24. Oktober 2003 betreffend die Erstellung der Dreijahrespläne für die Jahre 2004 bis 2006;

Aufgrund des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellten Dreijahresplans für die ab dem 01.01.2004 auszuführenden Arbeiten;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2004 betreffend die Aufnahme des Projektes zur Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in einen Übergangsdreijahresplan;

In Anbetracht dessen, dass das Ministerium für Ausrüstung und Transporte im Laufe des Jahres 2005 die Regionalstraße N670 (Hünningen-Walleroder Brücke) erneuern wird und dass die Stadt im Rahmen dieses Projektes eine Abwasserkanalisation verlegen muss, um das Abwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Hünningen (Kollektives Sanierungsverfahren) zu vervollständigen und dass diese Arbeiten gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 22.05.2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers und gemäß dem mit der SPGE, der AIDE und der Wallonischen Region abgeschlossenen Agglomerationsvertrag in einen Dreijahresplan eingetragen werden müssen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 26.05.2004 wie folgt abzuändern:

Artikel 1: Den durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellten Dreijahresplan für die in der Periode vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 auszuführenden subsidierten Arbeiten wie folgt zu genehmigen:

- JAHR 2004

- |  |              |
|--|--------------|
| ▪ Projekt 1: Übergangsdreijahresplan (PTT): Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in ST.VITH                             | 461.558,00 € |
| ▪ Projekt 2: Verlegen einer Abwasserkanalisation in Hünningen  | 77.000,00 €  |
| ▪ Projekt 3: Außergewöhnlicher Wegeunterhalt auf verschiedenen Gemeindewegen innerhalb der Gemeinde gemäß beiliegender Liste | 564.734,23 € |

- JAHR 2005

- |  |              |
|--|--------------|
| ▪ Projekt 1: Erstellung einer Diagnose des Kanalisationsnetzes | 124.630 €    |
| ▪ Projekt 2: Erneuerung von Wegen und Plätzen in Ortszentren   |              |
| 1a) Bahnhofstraße ST.VITH                                      | 218.146,00 € |
| 1b) Hinderhausen: Oberst-Crombach                              | 237.977,00 € |
| 1c) Platz „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH                         | 138.820,00 € |
| TOTAL  | 594.943,00 € |

- JAHR 2006

- |  |              |
|--|--------------|
| ▪ Projekt 1: ST.VITH. Ehemaliges Bahnhofsgelände. Erschließungsinfrastruktur | 400.000,00 € |
|--|--------------|

Artikel 2: Als Vergabeart für erwähnte Aufträge die beschränkte bzw. öffentliche Ausschreibung zu wählen.

Artikel 3: Die im Dekret der Wallonischen Region vom 01. Dezember 1988 vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

4. Bau einer überdachten Pausenhalle an der Gemeindeschule in Crombach Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 12.522,29 € (Architektenhonorare einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Materiallieferungen zum Bau einer überdachten Pausenhalle an der Gemeindeschule in Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 12.522,29 € (Architektenhonorare einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

#### 5. Stadtwerke ST.VITH. Wassernetzweiterung Rödgen in Alfersteg. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 8.729,26 € geschätzt werden können, die sich wie folgt aufteilen:

Materiallieferungen 1.844,26 €

Arbeitsleistung 6.885,00 €;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Stadtratsbeschluss vom 07. Oktober 2004 die Kosten getragen werden von:

den Stadtwerken ST.VITH für einen Betrag von 3.010,08 €

der Stadt ST.VITH für einen Betrag von 5.719,17 €;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite in den Haushalten der Stadt beziehungsweise der Stadtwerke für das Jahr 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetzweiterung Rödgen in Alfersteg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 8.729,26 € festgelegt, die sich wie folgt aufteilen: Materiallieferungen: 1.844,26 €

Arbeitsleistung: 6.885,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, was die Ausführung der Arbeiten durch Drittunternehmer betrifft.

Artikel 4: Die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

#### 6. Stadtwerke ST.VITH. Wassernetzweiterung in Ober-Emmels nach Hünningen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 38.118,79 € geschätzt werden können, die sich wie folgt aufteilen:

Materiallieferungen	6.698,79 €
Arbeitsleistung	31.420,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der der Stadtwerke für das Jahr 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetzweiterung in Ober-Emmels nach Hünningen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 38.118,79 € festgelegt, die sich wie folgt aufteilen: Materiallieferungen: 6.698,79 €

Arbeitsleistung: 31.420,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, was die Ausführung der Arbeiten durch Drittunternehmer betrifft.

Artikel 4: Die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

#### 7. Ankauf von drei Backöfen für die Gemeindeschulen in Wallerode, Lommersweiler und Crombach. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 900 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von drei Backöfen für die Gemeindeschulen in Wallerode, Lommersweiler und Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 900 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

8. Dreijahresplan 2004-2006. Projekt 2004/3. Außerordentlicher Wegeunterhalt. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13.14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können: 564.734,53 €;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage über die Abänderung des Dreijahresplanes der subsidierten Arbeiten dieses Projekt als Priorität 3 des Jahres 2004 mit einem Betrag von 564.734,23 € eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt und der Stadtwerke des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Außergewöhnlicher Wegeunterhalt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wie folgt festgelegt: 564.734,53 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

9. Ratifizierung von Beschlüssen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 15.06.2004 über Materialankäufe (Fahrzeug, Akkuschauber, Ladestation).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 09.11.2004 bezüglich des Ankaufs eines Fahrzeugs für den täglichen Transport des Mittagessens zur Gemeindeschule in ST.VITH zum Preise von 2.000 €;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 07.12.2004 bezüglich des Ankaufs eines Akkuschaubers zum Preise von 411,84 € und einer Ladestation für Elektroschere zum Preise von 321,26 €;

In Anbetracht dessen, dass diese Ankäufe aus Gründen der Dringlichkeit erfolgt sind;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Die vorerwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 09.11.2004 und vom 07.12.2004 zu ratifizieren.

10. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/17/2005. Borkenkäferbekämpfung. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 19. November 2004, Nr. SS/824/17/2005, in Höhe von 4.034,56 € (MwSt. einbegriffen) für die Borkenkäferbekämpfung im Revier ST.VITH;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 4.034,56 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### 11. Gewöhnliche Forstarbeiten für das Jahr 2005. Genehmigung des Kostenanschlages der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 25. November 2003 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 124.500 €;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 124.500 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2005 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2, des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

#### 11. A. Renovierung der ehemaligen Dorfschule in Emmels. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. April 2004 in vorgenannter Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass das ursprünglich genehmigte Lastenheft eine beschränkte Ausschreibung der Arbeiten aufgeteilt in 10 getrennten Losen vorsieht;

Aufgrund der am 24. November 2004 erfolgten Ausschreibung, deren Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen (keine Angebote für verschiedene Lose, überhöhte Preise für andere Lose,...);

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Ausschreibung vom 24.11.2004 ohne Folge zu belassen.

Artikel 2: Das Lastenheft, welches diesem Auftrag zugrunde liegt, dahingehend abzuändern, dass die Arbeiten in einem Gesamtauftrag (1 Los) vergeben werden.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, die entsprechenden Änderungen vornehmen zu lassen und eine neue Ausschreibung durchzuführen.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 12. Regulierung überbautes öffentliches Gemeindeeigentum in Neubrück – Angelegenheit KOHNEN-FERREIRA CAMPOS Fatima – Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 28.02.2002.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 29.11.2001 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des definitiven Stadtratsbeschlusses vom 28.02.2002 in derselben Angelegenheit;

In Erwägung jedoch, dass das Verkaufsversprechen des Herrn KOHNEN Wilhelm bezüglich der Abtretung eines Trennstückes von 412 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur P, Nr. 84k zum Abschätzpreise von 8,50 €/m<sup>2</sup> bis zum heutigen Tage nicht eingetroffen ist;

In Erwägung, dass der aktuelle Verlauf des Weges mangels Einverständnis des Herrn KOHNEN demzufolge zum jetzigen Zeitpunkt nicht regularisiert werden kann;

In Erwägung, dass Frau KOHNEN-FERREIRA Campos jedoch auf eine Regulierung drängt, um die Angelegenheit „überbautes Eigentum“ definitiv zu klären;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss der Provinz LÜTTICH vorzuschlagen das auf beiliegendem Vermessungsplan in grün eingezeichnete Trennstück von 759 m<sup>2</sup> eines kleinen Vizinalweges zu

deklassieren und dieses in das kommunale Privateigentum der Gemeinde einzuverleiben um es so der Stadtgemeinde zu ermöglichen dieses an Frau KOHNEN-FERREIRA CAMPOS Fatima zum Abschätzpreis von 8,50 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 6.451,50 €) zu verkaufen.

Artikel 2: Die überbaute Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur P, Nr. 84/2 mit einer Fläche von 99 m<sup>2</sup> zum Abschätzpreis von 8,50 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 841,50 €) an Frau Fatima KOHNEN-FERREIRA CAMPOS zu verkaufen.

Artikel 3: Die mit diesem Geländeverkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

### 13. Umgehungsstraße Rodt – zusätzliche Landentnahmen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Neuvermessung der Umgehungsstraße Rodt, aus der sich ergibt, dass die Stadt zusätzlich zu ihrer Geländeabtretung vom 25.09.2003 Trennstücke aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur K Nr. 89m2 und 89n2, Flur B, Nr. 1n7 und 1t5, Flur G, Nr. 17n8 an die Wallonische Region, Ministerium der Ausrüstung und der Transporte abtreten muss;

Aufgrund des beiliegenden Projektes der Grundstückserwerbssurkunde welche der Stadtverwaltung durch das Immobilienerwerbskomitee am 08.11.2004 übermittelt wurde;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Trennstücke gelegen Gemarkung 5 (Crombach) zum Zwecke des öffentlichen Nutzens unentgeltlich an die Wallonische Region, Wallonisches Ministerium der Ausstattung und der Transporte, Generaldirektion der Autobahnen und Straßen, mit Amtssitz in 1040 BRÜSSEL abzutreten:

- 00.90.30 ha aus den Parzelle katastriert Flur K, Nr. 89m2 und 89n2
- 00.26.94 ha aus der Parzelle katastriert Flur B, Nr. 1n7
- 00.00.02 ha aus der Parzelle katastriert Flur B, Nr. 1t5
- 00.07.09 ha aus der Parzelle katastriert Flur G, Nr. 17n8.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

### 14. Regulierung Weg in Nieder-Emmels – Erwerb der Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 48d, 48e, 48h, 48t, 49b, 50c, 64a, 65a, 67a, 67b, 68f, 68w, 68x, 68y, 68z – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass der Weg zur Emmelser Mühle über Privateigentum verläuft;

In Erwägung, dass dieser Weg jedoch öffentlich genutzt wird und von der Gemeinde ST.VITH unterhalten wird;

In Erwägung, dass es demzufolge gilt, diese Situation zu regularisieren und diesen Verbindungsweg ins öffentliche Eigentum der Stadtgemeinde aufzunehmen;

Aufgrund des beiliegenden Auszugs aus der Katasterkarte sowie der Auszüge aus der Katastermutterrolle;

In Erwägung, dass die nachfolgenden Parzellen der Gemarkung 5, Flur D betroffen sind:

- |           |                    |  |
|-----------|--------------------|--|
| - Nr. 48d | 120 m <sup>2</sup> | Eigentum von Frau Rita NIESSEN, Nieder-Emmels 31b  |
| - Nr. 48e | 8 m <sup>2</sup>   | Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105  |
| - Nr. 48h | 16 m <sup>2</sup>  | Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105  |
| - Nr. 48k | 40 m <sup>2</sup>  | Eigentum der Eheleute HENKES-BONGARTZ, Nieder-Emmels 73  |
| - Nr. 49b | 237 m <sup>2</sup> | Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105  |
| - Nr. 50c | 190 m <sup>2</sup> | Eigentum von Herrn Oswald KREINS, Nieder-Emmels 105  |
| - Nr. 68y | 130 m <sup>2</sup> | Eigentum von Herrn Thomas SERVAIS, rue des Arquebusiers, 7000 Mons   |
| - Nr. 68z | 38 m <sup>2</sup>  | Eigentum von Herrn Thomas SERVAIS, rue des Arquebusiers, 7000 Mons   |
| - Nr. 68x | 78 m <sup>2</sup>  | Eigentum von Herrn Joseph JETZEN-SCHRÖDER, Nieder-Emmels 31  |
| - Nr. 68w | 216 m <sup>2</sup> | Eigentum von Herrn Joseph JETZEN-SCHRÖDER, Nieder-Emmels 31  |
| - Nr. 68f | 461 m <sup>2</sup> | Eigentum von Herrn Hermann GENTEN, rue des Grands Prés 6, 4960 Malmedy   |
| - Nr. 64a | 263 m <sup>2</sup> | Eigentum von<br>Christine GILLESSEN, Nieder-Emmels 35<br>Maria GILLESSEN, Luxemburger Straße 52, 4780 ST. VITH<br>Joseph HARTMANN und Hedwig NIESSEN, Avenue Monbijou 7, 4960 Malmedy<br>Mariette HARTMANN und Miteigentümer, Am Bahndamm 10, 4700 Eupen |
| - Nr. 65a | 494 m <sup>2</sup> | Luc SCHAUS, Zur Kaiserbaracke 6, Recht, 4780 ST.VITH   |

- Nr. 67b 332 m<sup>2</sup> Margaretha WIESEMES, Dorfstraße 15, 4711 Lontzen  
Aufgrund des Gemeindegesetzes;  
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;  
Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die obenangeführten Parzellen kostenlos zu erwerben und den Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung zu ersuchen diese Parzellen ins Vizinalwegeneetz aufzunehmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Erwerb verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

#### 15. Verkauf der Waldparzellen gelegen Gemarkung 2 (Wallerode), Flur C, Nr. 132s und 156L – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des mündlichen Antrages des Herrn Reinhard VEITHEN, Wallerode 5 auf Ankauf der Gemeindewaldparzellen gelegen in Wallerode, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 132s und 156L;

Aufgrund der Katasterunterlagen und des Abschätzungsberichtes der Forstverwaltung und des Immobilienerwerbssausschusses;

In Erwägung, dass es sich bei diesen Parzellen um von anderem Gemeindeeigentum isolierte Parzellen handelt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeindewaldparzellen gelegen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 132s, 0.48.20 ha groß, und 156L, 00.41.12 ha groß) zum Abschätzpreis von 2.733,00 € an Herrn Reinhard VEITHEN, Wallerode 5 zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Unkosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

#### 16. Zurkenntnisnahme von Aufschiebungsbeschlüssen des Ständigen Ausschusses der Provinzialregierung und Anpassung bzw. Abänderung.

a) des Stadtratsbeschlusses vom 01.07.2004 über den Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Aufschiebungsbeschlusses des Herrn Gouverneurs der Provinz LÜTTICH vom 12. November 2004;

In Erwägung, dass dieser mit Post vom 24.11.2004 bei der Stadtverwaltung eingetroffen ist;

In Erwägung, dass es gilt diesen zur Kenntnis zu nehmen und Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004 gemäß den angeführten Bemerkungen anzupassen bzw. abzuändern;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 12. November 2004 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Den Artikel 1 des Stadtratsbeschlusses vom 01.07.2004 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen einen überschüssigen Geländestreifen von 30 m<sup>2</sup> eines kleinen Vizinalwegeweges zu entwidmen, um ihn in das kommunale Privateigentum der Gemeinde einzuverleiben und es so der Stadtgemeinde ST.VITH zu ermöglichen diesen zum Abschätzpreis von 450 € an die INTEROST mit Sitz in 4960 MALMEDY, rue St. Quirin 9 zwecks Errichtung einer Transformatorenkabine zu verkaufen.“

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung dieses Geländeverkaufs zu beauftragen.

Artikel 4: Gegenwärtigen Beschluss mit allen erforderlichen Unterlagen dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates erneut zuzusenden.

b) des Stadtratsbeschlusses vom 01.07.2004 über den Verkauf von Gelände in Rodt, Gemarkung 5, Flur K.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Aufschiebungsbeschlusses des Herrn Gouverneurs der Provinz LÜTTICH vom 12. November 2004;

In Erwägung, dass dieser mit Post vom 24.11.2004 bei der Stadtverwaltung eingetroffen ist;  
In Erwägung, dass es gilt diesen zur Kenntnis zu nehmen und den Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004 gemäß den angeführten Bemerkungen anzupassen bzw. abzuändern;

Aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung der Eheleute Richard HOFFMANN und Hubertine HOFFMANN-DAHM auf das Vorkaufsrecht auf das Los 2;

In Erwägung, dass Frau Hubertine DAHM Ehefrau von Richard HOFFMANN Eigentümerin der Parzelle gelegen Flur K, Nr. 303d und 303e ist und demzufolge direkter Anlieger von Los 3 ist und dass gemäß beiliegender Erklärung sie das Los Nr. 3 erwerben möchte;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 12. November 2004 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Den Artikel 1 des Stadtratsbeschlusses vom 01.07.2004 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen einen überschüssigen Geländestreifen von insgesamt 283 m<sup>2</sup> eines kleinen Vizinalweges zu entwidmen, um ihn in das kommunale Privateigentum der Gemeinde einzuverleiben und es so der Stadtgemeinde ST.VITH zu ermöglichen diesen sowie die Parzelle Flur K, Nr. 306d teils zum Abschätzpreis von 0,50 €/m<sup>2</sup> (für den Teil in landwirtschaftlicher Zone) und teils zum Preis von 3,75 €/m<sup>2</sup> (für den im Wohngebiet liegenden Teil) an die Anlieger wie folgt zu verkaufen:

- Verkauf an die Eheleute MEYER-PINT

In landwirtschaftlicher Zone:

Flur K, Nr. 306d (Los 1)	Ackerland	183 m <sup>2</sup> x 0,50 €	91,50 €
Flur K (Los 2, teilweise	Öffentliches Eigentum	34 m <sup>2</sup> x 0,50 €	17,00 €

Im Wohngebiet mit ländlichem Charakter:

Flur K (Los 2 teilweise)	Öffentliches Eigentum	249 m <sup>2</sup> x 3,75 €	933,75 €
--------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

- Verkauf an Frau Hubertine DAHM Ehefrau von Herrn Richard HOFFMANN

Im Wohngebiet mit ländlichem Charakter:

Flur K (Los 3)	Öffentliches Eigentum	61 m <sup>2</sup> x 3,75 €	228,75 €
----------------	-----------------------	----------------------------	----------

Artikel 2: gegenwärtigen Beschluss mit allen erforderlichen Unterlagen dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates erneut zuzusenden.

c) des Stadtratsbeschlusses vom 01.07.2004 über den Verkauf eines Wegeabsplisses in Nieder-Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Aufschiebungsbeschlusses des Herrn Gouverneurs der Provinz LÜTTICH vom 12. November 2004;

In Erwägung, dass dieser mit Post vom 24.11.2004 bei der Stadtverwaltung eingetroffen ist;  
In Erwägung, dass es gilt diesen zur Kenntnis zu nehmen und den Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004 gemäß den angeführten Bemerkungen anzupassen bzw. abzuändern und die geforderten zusätzlichen und vervollständigten Unterlagen beizufügen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 12. November 2004 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Den Artikel 1 des Stadtratsbeschlusses vom 01.07.2004 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen den auf beiliegendem Vermessungsplan in gelb eingezeichneten kleinen Vizinalweg mit einer Fläche von 196 m<sup>2</sup> zu entwidmen, um ihn in das kommunale Privateigentum der Gemeinde einzuverleiben und es so der Stadtgemeinde ST.VITH zu ermöglichen diesen zum Abschätzpreis von 730 € an Nadine BERENS, Nieder-Emmels 32, 4784 ST.VITH und Dirk BERENS, Nieder-Emmels 100E, 4784 ST.VITH zu verkaufen.“

Artikel 3: Gegenwärtigen Beschluss mit allen erforderlichen Unterlagen dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates erneut zuzusenden.

d) des Stadtratsbeschlusses vom 26. Mai 2004 über den kostenlosen Erwerb der Parzelle gelegen in Wallerode, Gemarkung 2, Flur G, Nr. 31a zwecks Einverleibung ins kleine Vizinalwegenetz.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Aufschiebungsbeschlusses des Herrn Gouverneurs der Provinz LÜTTICH vom 12. November 2004;

In Erwägung, dass dieser mit Post vom 24.11.2004 bei der Stadtverwaltung eingetroffen ist;

In Erwägung, dass es gilt diesen zur Kenntnis zu nehmen und Stadtratsbeschluss vom 26.05.2004 gemäß den angeführten Bemerkungen anzupassen bzw. abzuändern;

Aufgrund des durchgeführten Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo sowie des Abschlussprotokolls und der Veröffentlichungsbescheinigung;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 12. November 2004 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Den Artikel 2 des Stadtratsbeschlusses vom 26. Mai 2004 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen, die vorgenannte Parzelle zwecks Regulierung einer bestehenden Situation, ins öffentliche kleine Vizinalwegenetz einzuverleiben.“

Artikel 3: Gegenwärtigen Beschluss mit allen erforderlichen Unterlagen dem Ständigen Ausschuss erneut zuzusenden.

#### 17. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 317 an INTEROST zwecks Errichtung einer E-Kabine – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. August 2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen von 58 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 317 zum Abschätzpreis von 0,50 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 29,00 €) an die INTEROST, rue St. Quirin, 4960 MALMEDY zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 18. Transaktion der Parzellen Flur R Nr. 21/D7 und Nr. 21/Y6 an die Firma ACM. Genehmigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 30.05., 03.07., 29.07., 30.09.1997 und vom 21.12.1998 über den Verkauf der Parzellen Flur Nr. 21/D7 mit einer Größe von 4.000 m<sup>2</sup> an die Firma TTS VASSALOS und Flur Nr. 21/Y6 mit einer Größe von 8.000 m<sup>2</sup> an die Eheleute VASSALOS-WEBER;

Aufgrund dessen, dass sich beide Kaufparteien nicht an den zeitlichen Rahmen hinsichtlich der Bebauung der erworbenen Parzellen gehalten haben, wie er ausdrücklich in den Verkaufsbedingungen festgehalten worden ist;

In Anbetracht dessen, dass der viel zu spät eingereichte Bauantrag für eine 730 m<sup>2</sup> große Gewerbehalle auf einer der beiden Parzellen nicht den Anforderungen der Bebauung von Industriegelände entsprach und somit die Baugenehmigung seitens der Stadt und in Berufungsinstanz seitens der Urbanisationsverwaltung in NAMUR verweigert worden ist;

Aufgrund des Urteils des Gerichts Erster Instanz in Eupen vom 19. Mai 2003 wodurch die beiden Parteien verpflichtet worden sind, das jeweilige Gelände auf eigene Kosten binnen einer Frist von vier Monaten an die Stadt ST.VITH rückzuübertragen.

In Erwägung dessen, dass Herr VASSALOS gegen diesen Entscheid vor Gericht in Berufung gegangen ist;

In Erwägung dessen, dass Herr VASSALOS aber zwischen zeitlich nicht mehr an der Nutzung, bzw. Bebauung besagten Industriegeländes interessiert ist und einen Käufer für die beiden Parzellen gefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass Herr VASSALOS aufgrund der in den beiden Verkaufsurkunden vom 27.11.1998 und vom 05.03.1999 festgelegten Kaufbedingungen das schriftliche

Einverständnis der Stadt ST.VITH benötigt, wenn er dieses Industriegelände weiter verkaufen, bzw. nicht an die Stadt zurück verkaufen will;

In Erwägung dessen, dass somit auch die Streitsache bei Gericht beigelegt und Kosten für die Stadt gespart würden;

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Stadt ST.VITH, den Eheleuten VASSALOS-WEBER und der Firma TTS VASSALOS, ausgearbeitet durch die Rechtsbeistände der beiden Parteien, nämlich die Herren Anwälte G. ZIANS, Vertreter der Stadt ST.VITH und HG VEIDERS, Rechtsbeistand des Herrn VASSALOS, mit welcher die Stadt ST.VITH ihr Einverständnis erteilt, dass die besagten Parzellen an die Firma ACM aus Recht weiter verkauft werden und dass der Herr VASSALOS seine Berufungsklage bei Gericht zurück zieht;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung über den Weiterverkauf der Parzellen Flur R Nr. 21/D7 mit einer Gesamtgröße von 4.000 m<sup>2</sup>, vorläufiges Eigentum der Firma TTS VASSALOS und Flur R Nr. 21/Y6 mit einer Gesamtgröße von 8.000 m<sup>2</sup>, vorläufiges Eigentum der Eheleute VASSALOS-WEBER an die Firma ACM aus Recht zu genehmigen, gemäß den in dieser Vereinbarung festgeschriebenen Bedingungen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### IV. Verschiedenes

##### 19. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der BNVS im öffentlichen Interesse zur Einrichtung eines Naturschutzgebietes im Tal des Werelsbaches zwischen Hünningen und ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die beiden Vertragspartner ein grundsätzliches Interesse am Schutz der Natur und an der Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Lebensräume haben, die die Existenz einer vielfältigen und artenreichen Flora und Fauna sichern;

In Erwägung dessen, dass es eine Zielsetzung der Stadt ST.VITH ist im Rahmen ihrer Politik, die sie insbesondere in Bereichen wie der Raumordnung, sowie in der Landschaftsplanung und dem Umweltschutz zu berücksichtigen gedenkt;

In Erwägung dessen, dass die BNVS eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) ist, deren Hauptziel in der Erhaltung der Natur besteht. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden verschiedene Mittel eingesetzt, wozu unter anderem die Ausweisung und die Verwaltung von Naturschutzgebieten und die aktive Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden gehören;

In Erwägung dessen, dass die Stadt ST.VITH Grundbesitzer eines ca. 5,8 Hektar großen Feuchtgebietes im Quellgebiet des Werelsbaches (Oberlauf des Prümer Bachs, Nebenbach der Braunlauf) ist;

In Erwägung dessen, dass hiermit einerseits die Interessen der Stadt ST.VITH gewahrt werden und um andererseits der Schutz und die Entwicklung dieses ökologisch bedeutsamen Quellbiotopes langfristig gesichert wird;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde ST.VITH und der Vereinigung „Naturschutz-BNVS“ VoG;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Vereinigung „Naturschutz-BNVS“ VoG festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

#### V. Finanzen

##### 20. Gewährung eines Funktionszuschusses an den Werbeausschuss Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Januar 2001 über die Gewährung eines Funktionszuschusses an den Werbeausschuss Recht für das erste Halbjahr 2001;

In Erwägung dessen, dass die Infrastruktur des Werbeausschusses seitdem erhalten und unterhalten wurde und weiterhin erhalten und unterhalten werden muss;

In Erwägung dessen, dass die laufenden Unterhaltskosten finanziert werden müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Arbeiter des Werbeausschusses ebenfalls verschiedene Arbeiten für die Gemeinde in der Ortschaft Recht verrichtet;  
Aufgrund der finanziellen Situation des Werbeausschusses Recht;  
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;  
Beschließt: einstimmig  
Dem Werbeausschuss Recht einen jährlichen Funktionszuschuss in Höhe des nicht subventionierten Teiles des Lohnes des Arbeiters zu gewähren, und dies rückwirkend ab dem Jahre 2001 (2. Semester) bis zum Zeitpunkt einer anderslautenden Entscheidung des Rates.

21. Umverlegung des tatsächlichen Wassergestehungspreises bei der wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft (SWDE) an den Kunden. Anpassung des Wasserpreises. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft vom 27. Oktober 2004 hinsichtlich der Anwendung des einheitlichen Wasserverkaufstarifs (tatsächlicher Kostenpreis für die Versorgung);

Aufgrund des Dekretes der wallonische Region vom 12. Februar 2004, über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, insbesondere dessen Artikel 16, der allen Wasserversorgern eine einheitliche Tarifstruktur auferlegt;

Aufgrund der Genehmigung des Wirtschaftsministers vom 01. Oktober 2004, womit der wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft genehmigt wird, den einheitlichen Tarif von 1,75 €/m<sup>3</sup> und die damit verbundene Tarifstruktur anzuwenden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats Oktober 2004 den tatsächlichen Kostenpreis für die Versorgung (TKV) auf dem Gebiet des Verteilers der wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft wie folgt festzulegen: 1,75 €/m<sup>3</sup>

Die Tarifstruktur ist wie folgt:

Verbrauch:

Erste Tranche: von 0 bis 30 m<sup>3</sup>: 0,8750 €/m<sup>3</sup>

Zweite Tranche: von 31 bis 5.000 m<sup>3</sup>: 1,7500 €/m<sup>3</sup>

Dritte Tranche: mehr als 5.000 m<sup>3</sup>: 1,5750 €/m<sup>3</sup>

Gebühr: 35 €/Jahr

Dieser Tarif ist ohne den Preis für den Abwasserreinigungsdienst (0,4462 €/m<sup>3</sup>) und ohne den Beitrag für den Sozialfonds für Wasser (0,0125 €/m<sup>3</sup>) angegeben.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft zur Ausführung übermittelt.

21. A. Umverlegung des tatsächlichen Wassergestehungspreises bei den Stadtwerken ST.VITH an den Kunden. Anpassung des Wasserpreises. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonische Region vom 12. Februar 2004, über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, insbesondere dessen Artikel 16, der allen Wasserversorgern eine einheitliche Tarifstruktur auferlegt;

Aufgrund der diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage vom 08. Dezember 2004 an den zuständigen Minister, Herrn G. LUTGEN, worin die Verpflichtung der Anwendung dieses Dekretes zum 01.01.2005 bestätigt wird;

In Anbetracht dessen, dass die Stadtwerke ST.VITH den tatsächlichen Kostenpreis für die Versorgung aufgrund der Betriebsergebnisse der vorhergehenden Jahre ermittelt haben, der bei 1,37 €/m<sup>3</sup> liegt;

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem ersten Tag des Monats nach Genehmigung der Wasserpreiserhöhung durch das Wirtschaftsministerium kommt folgender Tarif für die Wasserlieferung zur Anwendung: 1,37 €/m<sup>3</sup>

Die Tarifstruktur ist wie folgt:

Jahresgrundgebühr (pro Anschluss): (20 X TKV) + (30 X TKAR)

Verbrauch:

Erste Tranche: von 0 bis 30 m <sup>3</sup> :	0,5 X TKV
Zweite Tranche: von 31 bis 5.000 m <sup>3</sup> :	TKV X TKAR
Dritte Tranche: mehr als 5.000 m <sup>3</sup> :	(0,9 X TKV) + TKAR
Zählermieten: - direkte Kundschaft:	DN20 mm: gratis
(jährlich) - Industrie (Großabnehmer)	DN30 mm: 24,00 €
	DN50 mm: 132,00 €
	DN80 mm: 156,00 €
	DN100 mm: 204,00 €

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Kontrolle, dem Wirtschaftsministerium zur Genehmigung sowie den Stadtwerken ST.VITH zur Ausführung übermittelt.

22. Kirchenfabriken Emmels, Mackenbach und Evangelische Kirchengemeinde. Haushaltsplan 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu den Haushaltsplänen der Kirchenfabriken Emmels und Mackenbach für das Jahr 2005. Die Begutachtung des Haushaltsplanes 2005 der evangelischen Kirchengemeinde erfolgt nicht.

23. Haushaltsplan 2005 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den vorliegenden Haushaltsplan 2005 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	1.714.992,00 €
Zuschuss der Stadt ST.VITH:	371.916,64 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	340.247,58 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	305.500,00 €
Boni:	34.747,58 €

24. Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2005 - Antrag auf Genehmigung eines provisorischen Zwölftels

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist über ein provisorisches Zwölftel für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2004, als Haushaltsplan 2005 verfügen zu können, mit der Begründung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2005 dem Stadtrat erst in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorgesetzte Behörde zu bitten, ein Zwölftel der Kredite für gewöhnliche Pflichtausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2004, als Haushaltsplan 2005 genehmigen zu wollen.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates zur Genehmigung unterbreitet.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97 § 2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen

24. A. Verschiebung der Revisionsfrist.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Zusammensetzung des Schulden-Portefeuilles der Stadt ST.VITH, welches größtenteils langfristige Darlehen mit jährlicher, drei- oder fünfjähriger Zinsüberprüfung enthält;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zinssätze zur Zeit relativ niedrig sind;

In Anbetracht der alternativen von der Dexia Bank Ag angebotenen Finanzierungstechniken, die es ermöglichen aus der jetzigen Zinslage Vorteil zu ziehen und die somit der Gemeinde die Möglichkeit bieten, ihr Zinsrisiko zu verringern und gleichzeitig von der zu Zeit günstigen Zinskurve zu profitieren;

In Anbetracht des Vorschlags der Dexia Bank AG, (Kopie siehe Anlage), mit Zahlenbeispiel, um die Auswirkung der Verrichtung für die Gemeinde feststellen zu können;

In Anbetracht der Tatsache, dass die vorgeschlagene Verrichtung sich in den Bereich der Schuldenverwaltung und der Verwaltung vorhandener Verträge integriert und somit nicht in den Anwendungsbereich der Reglementierung bezüglich öffentlicher Aufträge fällt;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bedingungen der Verrichtungen nur über eine äußerst kurze Gültigkeitsdauer verfügen, ist es erforderlich schnell zu reagieren;

Auf Grund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 14. Dezember 2004;

Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 14.12.2004 betreffend die Verschiebung der Revisionsfrist der in der Anlage aufgeführten Anleihen zu ratifizieren.